

- Personen, die zugeführt wurden, denen keine Straftat bewiesen werden konnte, die jedoch aufgrund solcher Persönlichkeitsmerkmale, wie einschlägige Vorstrafen, wiederholter negativer Anfall, Zugehörigkeit zu negativen Gruppierungen eine politisch-operative Relevanz aufweisen;
Entlassung und Aufnahme der operativen Bearbeitung durch die zuständige Dienststelle des MfS oder das Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei.

In allen erforderlichen Fällen ist bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auf den Ausspruch staatlicher Kontrollmaßnahmen und Zusatzstrafen als Bestandteil der Vorbeugung Einfluß zu nehmen.

Im Zusammenhang mit den nach Durchführung der erforderlichen Maßnahmen vorzunehmenden Entlassungen ist zu berücksichtigen, daß diese zeitlich differenziert erfolgen und insbesondere bei Jugendlichen unter 15 Jahren ist die Übergabe an die Eltern verbunden mit einer geeigneten Sachverhaltsinformation vorzunehmen.

8. Die Prüfung der Notwendigkeit der Durchführung von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Im Ergebnis der Klärung des Vorkommnisses ist einzuschätzen, welche Auswirkungen es in der Öffentlichkeit hat. Um Gerüchten und Falschdarstellungen entgegenzuwirken sowie um die erzieherischen Potenzen der gesellschaftlichen Kräfte zur vorbeugenden Verhinderung des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher durch den Gegner zielstrebig wirksam werden zu lassen, sind insbesondere die im Zusammenhang mit den eingeleiteten Strafverfahren durchzuführenden Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit entsprechend zu nutzen. Gleichzeitig sind beispielsweise solche Fragen zu prüfen, inwieweit im Falle von Konzentrationen Zugeführter aus bestimmten Schulen, Lehrinrichtungen oder Betrieben unter Einbeziehung der zuständigen staatlichen Organe wirksame erzieherische Maßnahmen einzuleiten sind. Die Notwendigkeit der Durchführung publizistischer Maßnahmen